



**Aktenzeichen: Pet 2-19-18-273-041094**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.06.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen.

**Begründung**

Mit der Petition wird ein "Recht auf Reparatur" gefordert, welches sich auf alle in Deutschland produzierten und gehandelten Produkte mit Ausnahme von Verbrauchsgütern beziehen soll.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, eine Reparatur führe zur Einsparung von Ressourcen und Emissionen. Zudem werde den Verbrauchern mehr Wahlfreiheit ermöglicht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen, die als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt wurde. Es gingen 11.920 Mitzeichnungen und 79 Diskussionsbeiträge ein. Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Zuschriften verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) mehrmals Gelegenheit gegeben, seine Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Die erste Stellungnahme wurde sowohl vom Bundesministerium der Justiz als auch vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mitgezeichnet.



In der vergangenen 19. Legislaturperiode hat sich der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz mit einem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema "Elektroschrott reduzieren – Recht auf Reparatur" (Drs. 19/16419) befasst und mehrheitlich empfohlen, ihn abzulehnen. Auf Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses auf Drucksache 19/28519 wird verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens des BMUV sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss unterstützt die Forderung nach besserer Reparierbarkeit der Produkte, um ihre Lebensdauer zu verlängern. Ökologische Produktpolitik wird jedoch auf europäischer Ebene gestaltet, da sich die Waren im europäischen Binnenmarkt bewegen und einheitliche Anforderungen sinnvoller sind als unterschiedliche nationale Regelungen.

Im Koalitionsvertrag 2021-2025 wird das Recht auf Reparatur hervorgehoben und die Bedeutung der Lebensdauer von Produkten für die Nachhaltigkeit betont. Dort steht u. a.: "Anforderungen an Produkte müssen europaweit im Dialog mit den Herstellern ambitioniert und einheitlich festgelegt werden", sowie "Wir wollen Nachhaltigkeit by design zum Standard bei Produkten machen. Die Lebensdauer und Reparierbarkeit von Produkten machen wir zum erkennbaren Merkmal der Produkteigenschaft (Recht auf Reparatur). Wir stellen den Zugang zu Ersatzteilen und Reparaturinformationen sicher. [...] Für langlebige Güter führen wir eine flexible Gewährleistungsdauer ein, die sich an der vom Hersteller oder der Herstellerin bestimmten jeweiligen Lebensdauer orientiert." Auf europäischer und nationaler Ebene bestehen Bestrebungen, die Lebensdauer von Produkten zu verlängern. Insbesondere begrüßt der Petitionsausschuss die Pläne der Europäischen Union (EU), die Ressourcenschutzregelungen unter der erfolgreichen EU-Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG auf weitere Produktgruppen auszuweiten und u. a. mit der Sustainable Products Initiative (SPI) eine umfassende ökologische Produktpolitik zu fördern.

Der Petitionsausschuss begrüßt ferner die Einigung darüber, dass die Hersteller von zehn der unter der Ökodesign-Richtlinie geregelten energieverbrauchsrelevanten Produktgruppen (Kühl- und Gefriergeräte, Geschirrspüler, Waschmaschinen und



Waschtrockner, Haushaltsbeleuchtung, Fernseher und Displays, Netzteile, Motoren, Transformatoren, Schweißgeräte und gewerbliche Kühlgeräte) seit dem 1. März 2021 ihre Produkte so designen müssen, dass bestimmte Komponenten, die für die Lebensdauer des Produktes von Bedeutung sind, mit herkömmlichen Werkzeugen auseinanderbaubar sind, ohne das Produkt zu zerstören. Insoweit wird dem Anliegen der Petition auf europäischer Ebene bereits teilweise entsprochen.

Der zu hohe Preis einer Reparatur im Vergleich zu einem Neukauf kann ein Ausschlussgrund für eine Reparatur sein und damit im Falle eines Defektes das Leben eines Produktes beenden. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass Verbrauchern sowie Reparateuren Ersatzteile zu einem angemessenen Preis zur Verfügung gestellt werden. Bislang gibt es auf europäischer Ebene leider keine Anforderungen an die Höhe des Preises von Ersatzteilen.

Die geltenden Regelungen enthalten auch Informationsanforderungen hinsichtlich der Reparatur. So müssen Hersteller zwei Jahre nach dem Inverkehrbringen des ersten Exemplars eines Modells und bis zum Ende des Vorhaltens der Ersatzteile fachlich kompetenten Reparateuren gerätespezifische Reparatur- und Wartungsinformationen bereitstellen. Dafür muss sich der fachlich kompetente Reparatur beim Hersteller registrieren. Die Reparaturanleitung zu den für Verbraucher verfügbaren Ersatzteilen muss ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des ersten Exemplars eines Modells und bis zum Ende des Verfügbarkeitszeitraums dieser Ersatzteile auf der frei zugänglichen Website des Herstellers bereitgestellt werden.

Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die EU-Mitgliedsstaaten inzwischen eine neue Ökodesign-Verordnung beschlossen haben, die die Ökodesign-Richtlinie ablöst und einen Fokus auf Nachhaltigkeitsaspekte wie u. a. Reparierbarkeit, Rezyklierbarkeit und Umweltfußabdruck für Produkte legt. Des Weiteren soll mit der Right to Repair Initiative der Kommission die Warenkaufrichtlinie angepasst werden. Ein Richtlinienvorschlag, der u. a. eine Stärkung der Reparatur gegenüber der Neulieferung im Gewährleistungsrecht und eine Verlängerung der Gewährleistungsfristen vorsehen könnte, ist geplant.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare



Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen, damit sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen oder andere Initiativen einbezogen werden kann.